

## Verordnung

### der Bundesregierung

#### **Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989**

##### **A. Problem und Ziel**

Bei der Elften Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens, die vom 28. April bis 10. Mai 2013 in Genf stattgefunden hat, wurden Änderungen der Abfallliste in Anlage IX des Übereinkommens beschlossen. Die Vertragsparteien sind aufgefordert, diese Änderungen in nationales Recht zu übertragen. Die Europäische Union, die selbst Vertragspartei des Übereinkommens ist, hat diese Änderungen durch eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) umzusetzen.

##### **B. Lösung**

Durch Verordnung werden die bei der Elften Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens beschlossenen Änderungen innerstaatlich in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

##### **C. Alternativen**

Keine.

##### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

26. 02. 14

U

**Verordnung  
der Bundesregierung**

**Dritte Verordnung  
zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 26. Februar 2014

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen  
vom 22. März 1989

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und  
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage beigefügt.

**Dr. Angela Merkel**



**Dritte Verordnung  
zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989**

**Vom**

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Zustimmungsgesetzes vom 30. September 1994 zum Basler Übereinkommen (BGBl. 1994 II S. 2703) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die von der Elften Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 28. April bis 10. Mai 2013 in Genf beschlossenen Änderungen der Anlage IX des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2014 in Kraft. Am selben Tag treten die Änderungen der Anlage IX des Basler Übereinkommens nach seinem Artikel 18 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe c für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Änderungen der Anlage IX des Basler Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

\_\_\_\_\_

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

## **Begründung zur Verordnung**

### **Allgemeiner Teil**

1. Mit dem Gesetz vom 17. Januar 2002 zu Änderungen des Basler Übereinkommens (BGBl. 2002 II S. 89) wurde der Einfügung der Anlagen VIII und IX in das Übereinkommen zugestimmt.
2. Bei der Elften Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 28. April bis 10. Mai 2013 in Genf wurden Änderungen der Abfalllisten in Anlage IX des Übereinkommens beschlossen. Die Vertragsparteien sind aufgefordert, diese Änderungen in nationales Recht zu übertragen. Die Europäische Union, die selbst Vertragspartei des Übereinkommens ist, hat diese Änderungen durch eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) umzusetzen. Wenn diese Änderung erfolgt ist, wird es bei gleichem Umweltschutzniveau zu Erleichterungen für die Wirtschaft und die Behörden kommen. Dies resultiert daraus, dass die betreffenden Abfälle derzeit nicht in Anhang III dieser EG-Verordnung gelistet und damit bei Verbringungen in Drittstaaten immer notifizierungsbedürftig sind, künftig aber in der Regel nicht notifizierungsbedürftig sein werden. Bei Verbringungen innerhalb der Europäischen Union ergeben sich keine Änderungen, da die betreffenden Abfälle bisher in Anhang IIIB dieser EG-Verordnung mit einem Wortlaut enthalten sind, der den beschlossenen Änderungen der Anlage IX des Basler Übereinkommens im Wesentlichen entspricht.
3. Die Änderungen der Anlage IX des Übereinkommens haben keine Auswirkungen auf Kosten der öffentlichen Haushalte oder sonstige Kosten und Preiswirkungen.
4. Die Verordnung bedarf gemäß Artikel 2 Satz 1 des Zustimmungsgesetzes vom 30. September 1994 zum Basler Übereinkommen der Zustimmung des Bundesrates.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Durch Artikel 1 werden die Änderungen der Anlage IX des Basler Übereinkommens innerstaatlich in Kraft gesetzt. In Anlage IX (Liste der ungefährlichen Abfälle) werden die neuen Einträge B3026 beziehungsweise B3027 eingefügt, die den Einträgen BEU02 und BEU03 beziehungsweise BEU01 in Anhang IIIB der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen im Wesentlichen entsprechen.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten. Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Verordnung soll am 26. Mai 2014 in Kraft treten, da die Verwahrermittelung über die Änderungen der Anlage IX vom 26. November 2013 datiert und diese Änderungen gemäß Artikel 18 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe c des Basler Übereinkommens sechs Monate nach der Mitteilung des Verwahrers wirksam werden.

Von der Elften Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens  
vom 28. April bis 10. Mai 2013 in Genf beschlossene Änderungen  
der Anlage IX des Basler Übereinkommens

In Anlage IX (Liste B der ungefährlichen Abfälle) werden folgende neue Einträge eingefügt:

(Übersetzung)

B3026	The following waste from the pre-treatment of composite packaging for liquids, not containing Annex I materials in concentrations sufficient to exhibit Annex III characteristics: – Non-separable plastic fraction – Non-separable plastic-aluminium fraction	B3026	Déchets ci-après, issus du prétraitement d'emballages composites pour liquides, ne contenant pas de matières visées à l'Annexe I à des concentrations suffisantes pour présenter une des caractéristiques de danger figurant dans l'Annexe III: – Fraction non séparable de plastique – Fraction non séparable de plastique-aluminium	B3026	Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen: – nichttrennbare Kunststofffraktion – nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion
B3027	Self-adhesive label laminate waste containing raw materials used in label material production	B3027	Déchets de pelliculage d'étiquettes adhésives contenant des matières premières utilisées dans la fabrication des étiquettes	B3027	Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten

**Anlage****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen (NKR-Nr. 2771)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

**I. Zusammenfassung**

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und  
Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Keine Auswirkungen

Die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind verpflichtet, die Änderungen des Übereinkommens in nationales Recht umzusetzen. Deutschland und die Europäische Union gehören zu den Vertragspartnern. Daher haben sowohl die Europäische Union als auch Deutschland die Änderungen des Übereinkommens umzusetzen. Die Europäische Union hat dazu ihre Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen anzupassen. Vorrangig hat Deutschland das Recht der Europäischen Union anzuwenden. Die inhaltlich gleiche nationale Verordnung ist damit eigentlich nicht erforderlich. Die Umsetzung erfolgt doppelt. Der Nationale Normenkontrollrat fordert das Ressort auf zu prüfen, ob und inwieweit künftig auf ein inhaltlich gleiches nationales Regelungsverfahren verzichtet werden kann. Im Übrigen hat der NKR im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

**II. Im Einzelnen**

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 regelt die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Bei der Elften Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 28. April bis 10. Mai 2013 in Genf wurden Änderungen der Abfalllisten in Anlage IX des Übereinkommens beschlossen. Das Regelungsvorhaben setzt diese in nationales Recht um. Die Europäische Union, die selbst Vertragspartei des Übereinkommens ist, hat diese Änderungen durch eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen ebenfalls umzusetzen. Vorrangig ist die Verordnung der Europäischen Union anzuwenden.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludwig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl  
Berichterstatterin